



Dr. Nina Scheer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Energiepolitische Sprecherin
SPD-Bundestagsfraktion
Sprecherin der SPD-Landesgruppe
Schleswig-Holstein

Dr. Nina Scheer, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundesministerin für Wirtschaft und
Energie

Frau Katherina Reiche

per Email: [REDACTED]

nachrichtlich an:

Parlamentarischer Staatssekretär im
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie, Herrn Stefan Rouenhoff

Staatssekretär im Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie, Herrn Frank Wetzels

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie, Leiter Abteilung III, Herrn
Christian Schmidt

Abgeordnete der SPD-Bundestagsfraktion

Berlin, 21.07.2025

Dr. Nina Scheer
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel. 030 227-73537
Fax 030 227-76539
nina.scheer@bundestag.de

Wahlkreisbüro Geesthacht
Markt 17
21502 Geesthacht
Tel. 04152 8054740

Wahlkreisbüro Ahrensburg
Manhagener Allee 14
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 6916011

Monitoringprozess zur Energiewende - Mögliche Unvereinbarkeiten mit dem Koalitionsvertrag

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

seit einigen Tagen ist das Dokument „Betr.: Bedarf für
kurzfristige Leistungen aus dem Rahmenvertrag der
Abteilung III - Leistungsbeschreibung“ (im Folgenden
LB) online abrufbar, vgl.

*[https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/
Projektinformation/Energiewende/250630_Energiewendemonitoring.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/250630_Energiewendemonitoring.pdf)*

Die LB adressiert das koalitionäre Vorhaben zur
Erstellung eines Monitoringberichts zur Energiewende
darin wie folgt:



1. Thema, Ausgangslage, Handlungsbedarf

Der Koalitionsvertrag sieht ein Monitoring zum Stand der Energiewende bis zum Sommer 2025 vor:

„Wir werden ein Monitoring in Auftrag geben, mit dem bis zur Sommerpause 2025 der zu erwartende Strombedarf sowie der Stand der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhoch-laufs als eine Grundlage der weiteren Arbeit überprüft werden. Wir stehen für eine konsequente Ausrichtung aller Bereiche auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit.“

Rückfragen in Ihrem Haus haben ergeben, dass geleakte Dokumente nicht kommentiert werden, was ich für sich genommen für nachvollziehbar halte. Es ist allerdings auch auf meine Bitte und Nachfrage bis heute nicht zu einer Übermittlung der LB auf offiziellem Weg gekommen.

Wenn das Ergebnis des Monitoring-Prozesse für die energiepolitische Koalitionsarbeit herangezogen werden soll, ist es unerlässlich, den Inhalt der LB koalitionär abzustimmen, jedenfalls dann, wenn die Beauftragung bzw. LB inhaltlich von den Aussagen des Koalitionsvertrages abweicht. Die LB weicht vom Koalitionsvertrag in wesentlichen Fragen ab, worauf ich mit meinen folgenden Anmerkungen eingehe. Hervorzuheben ist dabei insbesondere 2.), ohne hierbei die anderen Punkte zu relativieren.

Sollte es sich bei der benannten LB nicht um das finale Dokument handeln, betrachten Sie bitte meine Ausführungen insoweit als gegenstandslos, als sie mit der echten LB nicht übereinstimmen. Meine Erwartung nach einer Veröffentlichung bzw. Übermittlung der LB möchte ich an dieser Stelle gleichwohl erneut unterstreichen.

Unvereinbarkeiten mit dem Koalitionsvertrag:

Im Ergebnis sind die Unterschiede der LB zu Aussagen des Koalitionsvertrages gravierend, sodass für mich in Frage steht, ob und inwieweit mit entsprechenden Ergebnissen nach Maßgabe des Koalitionsvertrages umgegangen werden kann.

Hierzu zählen folgende beispielhaft zu nennenden Punkte:

1.) Indem die LB den folgenden Satz des Koalitionsvertrages mit umfasst: *„Wir stehen für eine konsequente Ausrichtung aller Bereiche auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit.“*, veranlassen Sie **weitergehende Erarbeitungen, als mit dem Koalitionsvertrag vorgesehen.** Der betreffende Satz benennt - anders als es ein Monitoring fordert, keine Bestandsanalyse, sondern verbietet ein Verständnis zur energiepolitischen Gestaltung. Die Aufnahme dieses Satzes in die LB intendiert, dass der Auftragnehmer (im Folgenden AN) auch Handlungsempfehlungen zu erstellen hätten. Dies widerspricht aber dem



Selbstverständnis des vereinbarten Monitorings, das bereits dem Wortsinn nach auf eine Beobachtung und Bestandsanalyse zu beschränken ist.

2.) Eine weitere gegenüber dem Koalitionsvertrag vorgenommene Erweiterung liegt in der unter 2.1. einbezogenen Fragestellung, **„ob es einer Neuausrichtung der Energiepolitik bedarf, um bei der Umsetzung nationaler und europäischer Klimaziele Kosten zu minimieren und Versorgungssicherheit zu gewährleisten“**. **Diese Ergänzung stellt alle geltenden energiepolitischen Regelungen pauschal in Frage und schafft damit Planungs- und Investitionsunsicherheit.** Ein solcher Ansatz wurde zwar in den Koalitionsvertrag auf Drängen der Union mit der Aussage „Heizungsgesetz abschaffen“ aufgenommen, beschränkt sich energiepolitisch allerdings auf eben diesen einen Satz (im Kapitel Bauen). Der koalitionären Einigung ist darüber hinaus kein gemeinsames Ansinnen einer „Neuausrichtung der Energiepolitik“ zu entnehmen.

Die LB benennt folgenden Untersuchungsgegenstand:

„Ziel des Auftrags ist es, einen Bericht zu erstellen, welcher insbesondere folgende Themen abdeckt:

- *zu erwartender Strombedarf,*
- *Stand der Versorgungssicherheit,*
- *Stand des Netzausbaus,*
- *Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien,*
- *Stand der Digitalisierung,*
- *Stand des Wasserstoffhochlaufs.“*

Korrekterweise müsste nach Maßgabe des Koalitionsvertrages nach dieser inhaltlichen Beschreibung ein abschließender Punkt gesetzt werden.

3.) **Der verständigte Monitoring-Prozess ist mit Ablauf der letzten Sitzungswoche des Deutschen Bundestages verfristet.** Bereits die Verständigung auf ein Monitoring hatte vorauszusehende und vorausgesehene negative Implikationen. So wurde mit Veröffentlichung des Koalitionsvertrages seitens der Wirtschaft befürchtet, dass das Monitoring Planungsunsicherheiten schüfe und Investoren abschrecken könnte. Dieses Risiko war zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen bereits bekannt, weshalb für den Abschluss des Monitoringprozesses gezielt ein frühestmögliches Datum gewählt wurde **„bis zur Sommerpause 2025“**, womit die letzte Sitzungswoche des Bundestages fokussiert wurde. Gerade weil sich an das Ergebnis eines Monitorings politische Umsetzungsschritte knüpfen und den Koalitionspartnern an der Vermeidung von Planungsunsicherheiten gelegen war, ist eine Verzögerung kritisch zu sehen.

Es kann nicht unterstellt werden, dass eine Einigung auf ein solches Monitoring auch dann erzielt worden wäre, wenn ein späterer, weiter in die Legislaturperiode hineinragender Abschluss, in Rede gestanden hätte. Der mit der LB benannte



Zeitraumen ist zwar in relativer zeitlicher Nähe. Gleichwohl darf es im Ergebnis darüber zu keinen Verunsicherungen kommen.

4.) Mit der Verwendung des Wortes „Kostenminimierung“ (vgl. 2.1), während der Koalitionsvertrag von „Kosteneffizienz“ spricht, besteht die Gefahr einer Umdeutung der koalitionär getroffenen Intention: Es geht nicht darum, abstrakt und unbesehen möglicher Folgeeffekte etwaige Kosten zu reduzieren, sondern einen effizienten Kostenansatz nach Maßgabe der definierten Energie- und Klimaschutzziele zu verfolgen. Dies wird mit dem Wording einer abstrakten „Kostenminimierung“ in Frage gestellt.

5.) Die Ergebnisoffenheit des Monitorings nach Maßgabe des koalitionären Untersuchungsgegenstandes wird durch Aufzählung einzubeziehender Studienergebnisse gelenkt und damit in nicht verständiger Weise eingeschränkt. Unter 2.3 der LB erfolgt eine Aufzählung von „Studien“ bzw. Ausarbeitungen (der Studiencharakter wäre noch einem Check wissenschaftlicher Standards zu unterziehen), **ohne, dass die Koalition sich auf die Auswahl der betreffenden Studien verständigt hätte.** Es erschließt sich nicht, nach welcher Maßgabe die Auswahl erfolgte; augenfällig ist allerdings, dass jedenfalls solche Ausarbeitungen erwähnt werden, die sich - teilweise aufeinander Bezug nehmend, für eine Reduktion der Strombedarfsprognose aussprechen und damit die Ausbauziele für Erneuerbare Energien in Frage stellen. Zwar steht vor der Aufzählung der Ausarbeitungen ein „u.a.“, womit es dem AN freisteht, weitere Studien zu berücksichtigen.

Allein die umfangreiche Aufzählung der Ausarbeitungen veranlasst allerdings unweigerlich - zumal in der äußersten Kürze der Bearbeitungszeit, eine durch die Auftraggeberin vorgenommene Schwerpunktsetzung bzw. Vorbestimmung der Ergebnisse zu erkennen. Ähnlich wird auch mit der **Betrachtungsvorgabe zu den Übertragungsnetzen** verfahren.

Besondere Tragweite kommt dieser Frage auch insoweit zu, als dass einige der zu berücksichtigten Ausarbeitungen bereits angesichts unzureichender Betrachtungen von Verbräuchen kritisiert wurden, so etwa von Seiten der Stahlindustrie und von Rechenzentren.

6.) Die für ein Monitoring nach Maßgabe des Untersuchungsgegenstandes erforderliche Ergebnisoffenheit wird auch durch weitergehende Hervorhebungen bzw. Auslassungen erschwert, wie etwa unterstellte Unsicherheiten bezüglich des Netzausbaus. So wird unter UAP 1.3, 3. formuliert: *„Die den Ausbaubedarf treibenden Unsicherheiten und ihre Auswirkungen auf den Ausbaubedarf sollen transparent und in verschiedenen Szenarien dargestellt werden.“* Bei den zuvor genannten zu berücksichtigenden energiepolitischen Zielen: *„(starker und wettbewerbsfähiger Industriestandort, Einhaltung der einheitlichen Gebotszote, Einhaltung der Klimaziele)“* fehlen etwa zentrale Aussagen zu „Nutzen statt



Abregeln“, das wir laut Koalitionsvertrag „deutlich ausweiten“ wollen, zu Flexibilitäten und Speichern, effizientem Netzbetrieb und auch hier die Aussage nur Nutzung aller „*Potenziale der Erneuerbaren Energien*“ - alles Maßgaben aus dem Koalitionsvertrag.

7.) Durch die Nennung Erneuerbaren Energien als „Unsicherheitsfaktor“, vgl. UAP 1.4: „Der Bericht soll (...) zentrale Unsicherheiten der Entwicklung von EE-Ausbau und Erzeugung aufzeigen.“ und das Fehlen äquivalenter Umschreibungen etwa für CCS, werden die Handlungsbedarfe durch fehlende Konkretisierung verzerrt abgebildet. Eine Konkretisierung könnte etwa in Bezugnahme auf die Systemintegration der Erneuerbaren lauten. Umschreibungen weiterer Unsicherheiten könnten etwa in zeitlicher und Volumenshinsicht in Bezug auf Gaskraftwerke formuliert werden und in Bezug auf CCS; letzteres auch in Verbindung mit CO2-Endlagerorten.

Die fehlende Konkretisierung bzw. benannte Auslassung könnte dahingehend missverstanden werden, als dass Erneuerbare Energien als der Garant für kostengünstige Energiegewinnung in Frage gestellt werden. Laut IEA gelang China in 2024 durch Erneuerbare Energien erstmals die Gleichzeitigkeit von industrieller Wachstumssteigerung und CO2-Minderung. Entsprechende Entwicklungen sollten in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

8.) Die mit der LB an verschiedenen Stellen als Arbeitsauftrag mitaufgegriffene Kategorie der „Lösungsvorschläge“ (vgl. etwa 1.3 Nr. 2, Herausforderungen und Lösungsvorschläge) widersprechen dem Selbstverständnis eines Monitorings.

9.) Von der Aussage unter 2.1, wonach die Handlungsoptionen nicht an die bisherigen Zielszenarien der Bundesregierung gebunden seien, müssen explizit benannte koalitionäre Ziele ausgenommen werden. Denn schließlich wurden entsprechende konkretisierte Maßgaben neben dem Monitoring-Prozess geeint und damit nicht unter dessen Vorbehalt gestellt. Anderes gilt für Aussagen mit Prüfungsvorhaben.

Im Interesse an einer guten Zusammenarbeit und einem auch global betrachtet benötigten Aufschwung-Signal bitte ich um Berücksichtigung der genannten Punkte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dr. Nina Scheer

Energiepolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion
Sprecherin der SPD-Landesgruppe Schleswig-Holstein